

Feuilleton

„Sie verwechseln Freiheit mit Anarchie“

Die Historikerin Susan Richter über die Gegner der Corona-Maßnahmen und Rechte und Pflichten des Individuums

Immer wieder wird bei Demonstrationen gegen die Corona-Maßnahmen oder eine Impfpflicht nach Freiheit verlangt, so auch am Wochenende in Nürnberg. Aber welche Vorstellungen stehen eigentlich hinter diesem Begriff? Die Historikerin Susan Richter beschreibt ihn als Teil eines Aushandlungsprozesses, der sich immer im Spannungsfeld zwischen dem Einzelnen und der Gesellschaft bewegt.

Frau Richter, im Zusammenhang mit den Corona-Maßnahmen ist immer wieder von Freiheitsberaubung oder Zwang die Rede, nicht nur im Querdenker-Milieu. Der Begriff Freiheit wird dabei verwendet, als wüsste jeder, was gemeint ist. Gibt es so einen über alle Zeiten und Gesellschaften hinweg gültigen Freiheitsbegriff überhaupt?

Nein, den gibt es nicht. Der Freiheitsbegriff in einer Gesellschaft steht immer in Bezug zu konkreten sozialen, politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen einer Zeit. Er ist von historischer Erfahrung geprägt und auch von dem Fundament, das sich eine Gesellschaft gegeben hat, ob religiös, ideologisch oder demokratisch. Freiheit ist kein statischer, sondern ein Verhältnisbegriff und damit immer auch Teil eines gesellschaftlichen Diskurses, so er zugelassen wird, was in Diktaturen in der Regel nicht der Fall ist. Demokratische Gesellschaften aber sind Diskursgesellschaften, hier ist der Freiheitsbegriff Teil eines Aushandlungsprozesses. Eigentlich ist er also in einem permanenten Wandel, fluide.

Können Sie kurz skizzieren, welche Entwicklung der Begriff Freiheit als politische Kategorie in der Geschichte der Neuzeit durchlaufen hat?

Freiheit bewegt sich immer im Spannungsfeld zwischen dem Einzelnen und der Gesellschaft, dem Kollektiv. Mal dominieren Kollektivinteressen und mal werden dem Einzelnen mehr Freiheitsrechte zuerkannt. Ein weiteres Kontinuum ist, dass der Freiheitsbegriff immer mit seinem Gegenstück – der Pflicht – verbunden ist. Der Einzelne hat eine Bringschuld gegenüber dem Kollektiv, genau wie das Kollektiv eine Bringschuld gegenüber dem Einzelnen hat. Die Frage war und ist immer: Wer garantiert Freiheit, wer tritt für sie ein, wenn sie in Gefahr ist? Die Naturrechtler der Frühen Neuzeit waren sich zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert einig, dass das nur ein Gemeinwesen sein kann: eine *res publica* mit einem Souverän. Es ist egal, ob das der Monarch oder die Bündnisgemeinschaft der Eidgenossen in einer frühneuzeitlichen Republik wie der Schweiz war. Die schwerste Bedrohung, die sich ein frühneuzeitlicher Zeitgenosse vorstellen konnte, war die von außen – durch Krieg oder Naturkatastrophen. Deshalb sind die bildlichen Darstellungen der „Freiheit“ bewaffnet und mit einem Zepter als Zeichen der Gesetzgebung versehen. Das richtige Bedingungsverhältnis von Gesetzen und Freiheit wurde zu allen Zeiten in allen europäischen Gesellschaften diskutiert, wobei es in der praktischen Umsetzung noch nie so viel individuelle Freiheit gab wie heute.

Der Westen glaubt, die Freiheit gepachtet zu haben, aber auch die DDR hatte einen Freiheitsbegriff. Wie hat sie diesen definiert?

Das hat mich selbst auch deshalb interessiert, weil ich aus der DDR komme. Der Freiheitsbegriff der DDR beruht auf Karl Marx. Und bei ihm ist eine Befreiung – von Ausbeutung, der ungleichen Verteilung materieller Güter und damit auch stark kontrastierender Lebensbedingungen für die einzelnen Menschen. Dieser Freiheitsbegriff lässt allerdings keinen Platz für individu-



Die Freiheitsstatue in New York, ein Geschenk aus Paris

AP/FATRICK SMITH

elle freiheitliche Bedürfnisse. Erst im Kommunismus, so argumentierte Marx 1875, kann es wirklich individuelle Freiheit für alle geben. Erst dann gilt: „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jeder nach seinen Bedürfnissen.“ Da aber in der DDR der Kommunismus noch nicht erreicht war, musste aus der Perspektive der SED auf die individuellen Bedürfnisse nicht eingegangen werden. Das Leben jedes Einzelnen war dem übergeordneten Ziel unterworfen, die Gesellschaft zu verwandeln, so die damalige Argumentation.

Freiheit ist grundlegend für das Selbstverständnis der Bundesrepublik Deutschland. Welches Freiheitsverständnis ist hier gemeint?

Die Freiheitsrechte der Bundesrepublik sind im Grundgesetz verankert, das sich ja in 72 Jahren nicht wesentlich geändert hat. Und trotzdem hat sich das Verständnis der Freiheitsrechte verändert. In den 1950er-, 1960er-Jahren zum Beispiel durften Frauen nicht ohne Einwilligung ihres Mannes arbeiten oder über ein Bankkonto verfügen. Das galt damals als im Einklang mit dem Grundgesetz. Heute ist es selbstverständlich, dass eine Frau einen Beruf ausübt und ein eigenes Konto hat. Das Grundgesetz hat sich wenig geändert, die Interpretation der Freiheitsrechte – in dem Fall für die Frauen – aber schon. Wir haben ein Grundgesetz, das den Rahmen einer grundlegenden Freiheitsgarantie und Kontinuität bietet, aber trotzdem Anpassung an neue Gegebenheiten ermöglicht.

Wer hat den Freiheitsbegriff der Bundesrepublik denn geprägt?

Das Freiheitsverständnis der Bundesrepublik ist in engem Austausch mit westeuropäischen demokratischen Staaten und den USA entstanden. Es gibt dadurch auch eine gemeinsame Verantwortung

wahr, die wir jetzt auch wiederfinden, dass zu „viel“ oder zu „wenig“ Freiheit oder unklarer Umgang mit Freiheit zu Unsicherheit führt.

Die DDR-Bürger verlangten 1989 nach Freiheit. Welche Freiheit war das?

Bourgeoisie.“ Diese Freiheiten gebe es also im Westen gar nicht für jedermann, sie seien vielmehr nur einer herrschenden Klasse vorbehalten. Der sozialistische Mensch werde durch diese Freiheitsvorstellungen verführt und irreführt.

Wie hat sich der Fall des Eisernen Vorhangs auf den Freiheitsbegriff ausgewirkt?

Die jeweiligen Feindbilder sind weggefallen und man konnte überprüfen, welche Freiheitsvorstellungen und Rechte wirklich realisiert waren. Der Freiheitsbegriff in der DDR diente ja auch der Abgrenzung gegenüber den als feindlich definierten westlichen Gesellschaften. Mir fällt auf, dass bei manchen Corona-Leugnern, einigen national gesinnten Gruppen oder Kleinparteien wie den „Freien Sachsen“ das Argumentationspotenzial der DDR offensichtlich nachhaltige Wirkung zeigt und Anwendung findet: Als Abgrenzungsnarrativ zur eigenen Gesellschaft und zum eigenen Staat werden Feindbilder wie früher zur Bundesrepublik genutzt. Ganz gegensätzlich dazu versucht man aber auch, sich Oppositionsformate wie die Montagsdemo zu eigen zu machen, um auf die Tradition des „Kampfes“ in der DDR um die individuellen Freiheiten zu rekurrieren. Was für eine konträre Mischung!

Welche Vorstellung von Freiheit steht denn ganz allgemein hinter der Kritik an den Corona-Maßnahmen?

Es ist ein wenig differenzierter, wenig reflektierter Freiheitsbegriff, der sich kaum bewusst ist, dass Frei-

heit in der Bundesrepublik Regeln unterworfen ist und der Toleranz bedarf. Die Demonstrierenden in Freiberg oder anderen Städten verwechseln im Grunde Freiheit mit Anarchie. Und im Vordergrund der Maßnahmen-Kritiker steht das Ich. Das Wir einer Gesellschaft scheint ihnen egal zu sein. Oder es wird ignoriert. Es wird verkannt, dass Freiheit ihre Grenzen da finden muss, wo diese in die geschützten Rechte anderer eingreift. Doch das interessiert die Demonstrierenden offensichtlich nicht, sie reflektieren kaum ein Verständnis der Bundesrepublik als ihren Staat. Der Staat – das sind für sie immer die anderen. Das klingt nach einer freiwilligen Exklusion aus der bundesrepublikanischen Gesellschaft. Zugleich nehmen diese Menschen in anderen Belangen die Fürsorge dieser Gesellschaft in Anspruch. Das heißt, wenn es mir passt, exkludiere ich mich aus der Gesellschaft, und wenn es mir passt, inkludiere ich mich. Das sind egozentrische Willkürakte, ausgetragen auf dem Rücken anderer.

Lässt sich denn eine Impfpflicht mit dem Freiheitsbegriff der Bundesrepublik vereinbaren?

Selbstverständlich. Die Impfpflicht zielt auf eine kollektive Sicherheit, sondern basiert auf einem Rechtsprinzip, nämlich auf einer Güterabwägung. Zur Wahrung von Freiheitsrechten brauchte es in der Geschichte und braucht es in der Gegenwart Institutionen. Solche Institutionen haben wir mit dem Grundgesetz, dem Bundesverfassungsgericht und eben dem Rechtsprinzip der Güterabwägung. Wenn Grundrechte kollidieren, muss entschieden werden, welche Grundrechte Vorrang haben. Wenn wir auf der einen Seite eingeforderte Freiheitsrechte haben und auf der anderen Seite das Recht aller Bundesbürgerinnen und -bürger auf körperliche Unversehrtheit, Artikel 2.2 im Grundgesetz, dann ist ganz klar, dass es im Kontext eines kollabierenden Gesundheitssystems zu einer temporären Gewichtung kommen muss. Und hier hat im Moment die kollektive Sicherheit gegenüber den Freiheitsansprüchen Einzelner Vorrang. Somit ist es für mich nicht unverhältnismäßig, wenn eine Impfpflicht eingefordert und auch umgesetzt wird, solange ein solcher Eingriff im Verhältnis zum Ziel steht.

Absolute Freiheit gibt es also gar nicht, jedenfalls nicht für die Mitglieder einer Gesellschaft, beziehungsweise sie stellt eine Gefahr dar?

Ja. Es geht um das rechte Maß! Der preußische Staatstheoretiker Friedrich von Gentz (1764–1832) trat als junger Mann begeistert für die Ziele der Französischen Revolution „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“ ein, doch nachdem er die durch das Aufeinandertreffen unzähliger individueller Freiheiten ausgelösten Zerstörungen und die Gewalt erlebt hatte, reagierte er deutlich restriktiver. Es ging ihm um ein Abwägen von natürlichen und politischen Freiheiten zur Erlangung eines wohl organisierten Systems. Die Schwierigkeit besteht nach Gentz immer darin, auszuloten, wie viel ein jedes einzelne Mitglied von seiner „Freiheit fahren lassen muss“. Wir befinden uns als Gesellschaft in einer Situation des dringenden Abwägens hinsichtlich des Auslebens von individuellen Freiheitsvorstellungen. Wenn diese in Morddrohungen münden und eigenes Freiheitsempfinden wichtiger als die Gesundheitsgefährdung von Mitmenschen zu sein scheint, sollte wieder über die Kategorie der Brüderlichkeit im Kontext von Freiheit nachgedacht werden. Dies möchte ich gern Ihren Leserinnen und Lesern zur Diskussion stellen.

Das Gespräch führte Susanne Lenz.

ZUR PERSON



Die Historikerin Susan Richter, 1971 geboren in Karl-Marx-Stadt, hat in Heidelberg Geschichte und Germanistik studiert. Seit 2019 hat sie eine Professur für die Geschichte der Frühen Neuzeit an der Christian-Albrechts-Universität in Kiel inne.

Zu Weiterlesen: Susan Richter, Angela Siebold und Urte Weeber: Was ist Freiheit? Eine historische Perspektive. Campus Frankfurt a. M./New York, 2016. 337 Seiten, 29,95 Euro

für diese Form von Freiheitsrechten. Wir schauen auf einen aktiven Freiheitsdiskurs, der in den Anfängen der Bundesrepublik durch Personen geprägt wurde, die im Nationalsozialismus ins Exil getrieben worden sind. Hannah Arendt zum Beispiel oder der Heidelberger Jurist, Mediziner und Philosoph Karl Jaspers. Jaspers hat schon früh diagnostiziert, dass die Freiheit ein wesentlicher Faktor des 21. Jahrhunderts sei, dass sich die Menschen mit diesem kostbaren Gut möglicherweise überfordert fühlen und Freiheit in Willkür umschlagen könne. Er nahm eine Stimmung

Vom Aufstand am 17. Juni 1953 bis hin zu den Leipziger Montagsdemonstrationen und der Entwicklung der DDR-Bürgerrechtsbewegung ging es den Oppositionellen um individuelle Freiheit, sie setzten sich für Unabhängigkeit, Mitbestimmung im Sinne bürgerlich-demokratischer Freiheiten wie Meinungs-, Informations-, Versammlung- oder Reisefreiheit und Pluralität in der DDR ein. Das waren aus Sicht der DDR-Führung falsche Freiheitsvorstellungen, von denen sich der sozialistische Staat abgrenzen wollte: „Die bürgerliche Freiheit ist vor allem die Freiheit für die